

Zur Überprüfung von Spielgeräten gemäß § 7 SpielV

Was ist die Überprüfung der Spielgeräte?

Die Spielverordnung legt in § 7 fest, dass der Aufsteller ein aufgestelltes Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem Inverkehrbringen und danach spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart überprüfen zu lassen hat. Die erfolgreiche Überprüfung wird durch eine Prüfbescheinigung und durch eine Prüfplakette, die an das Gerät anzubringen ist, bescheinigt. Die Prüfplakette berechtigt, das Gerät bis zu dem auf der Plakette angegebenen Datum zu betreiben.

Diese Regelung gilt nicht für Geldspielgeräte, deren Bauart nach der vor dem 1.1.2006 gültigen Spielverordnung zugelassen worden ist.

Ist die Form der Prüfplakette einheitlich?

Ja, es ist von allen Sachverständigen und zugelassenen Stellen die gleiche, unten abgebildete Form der Plaketten zu verwenden. Nach erfolgreicher Prüfung trägt der Sachverständige oder der Mitarbeiter der zugelassenen Stelle die Gerätenummer und das Gültigkeitsende der Plakette ein.



Wer führt die Überprüfungen durch?

Die Überprüfung kann durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen für das Sachgebiet 530 oder durch eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf Kosten des Aufstellers durchgeführt werden. Näheres dazu unter www.ptb.de/spielgeraete, Menüpunkt „Inspektionen nach § 7 SpielV“. Sachverständige und Mitarbeiter zugelassener Stellen werden ihrer Aufgabe entsprechend als Inspektoren bezeichnet.

Was ist ein Sachverständiger zur Überprüfung von Spielgeräten?

Sachverständige werden von den jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern bestellt und vereidigt, wenn sie die geltenden Voraussetzungen erfüllen bzw. nachdem sie die erforderlichen Nachweise erbracht haben. Im Kontext der Spielverordnung handelt es sich nicht um eine allgemeine Sachverständigentätigkeit, sondern um die Feststellung der Übereinstimmung von Geldspielgeräten mit der zugelassenen Bauart.

Die gleiche Aufgabe kann auch eine von der PTB zugelassene Stelle übernehmen.

Was ist eine zugelassene Stelle zur Überprüfung von Spielgeräten?

Im Kontext der Spielverordnung handelt es sich um eine Stelle, die von der PTB ihre Zulassung für die Überprüfung von Spielgeräten erhält, nachdem sie in einem Antragsverfahren ihre Qualifikation nachgewiesen hat. Zu den Zulassungsvoraussetzungen zählt eine gültige Akkreditierung als Inspektionsstelle gemäß ISO/IEC 17020.

Die gleiche Aufgabe können auch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige übernehmen.

Zuständigkeiten im Überblick

Inspektoren: Durchführung der Spielgeräteüberprüfungen gemäß § 7 SpielV, Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und Vergabe der Prüfplaketten.

Örtliche IHK: Bestellung von öffentlich vereidigten Sachverständigen (Ansprechpartner für Personen, die sich als öffentlich bestellter Sachverständiger bewerben)

Berliner IHK: Durchführung der Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde für Bewerber zum öffentlich bestellten Sachverständigen im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen IHK

PTB: Zulassung von Stellen

Die PTB und die IHK Berlin haben zur Durchführung der Sachkundefeststellungsverfahren ein Kooperationsabkommen geschlossen. Dadurch erfolgt nicht nur eine gegenseitige Unterstützung, sondern es wird auch die Gleichwertigkeit der Sachkundefeststellungen gesichert.

Was ist die Aufgabe der Inspektoren?

Inspektoren sind beauftragt, die Konformität des überprüften Gerätes mit seiner zugelassenen Bauart auf der Grundlage des Zulassungsscheins der PTB festzustellen und dies zu bescheinigen. Ihre Ermächtigung ist entsprechend auf diese Aufgabe beschränkt. Konformitätsfeststellung heißt Feststellung der Baugleichheit mit dem geprüften Baumuster, wobei bei bestimmten Komponenten des Spielgerätes eine Variabilität im definierten Rahmen möglich ist. Der Rahmen ist im Zulassungsschein beschrieben.

Welchen Spielraum haben die Inspektoren bei der Konformitätsfeststellung?

Die Inspektoren sind an die veröffentlichten Bauartzulassungsscheine einschließlich aller Nachträge gebunden. Dort, wo gemäß Zulassungsschein eine Variabilität erlaubt ist, bewerten die Inspektoren im Einzelfall, ob der Rahmen eingehalten ist.

Haben die Inspektoren allgemeine Kontrollaufgaben?

Nein, Inspektoren haben über ihren Auftrag hinaus keine Überwachungs-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben. Sie können jedoch von zuständigen Behörden in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Wer kontrolliert die Inspektoren?

Bei den einzelnen Überprüfungen erfolgt keine Kontrolle; die Inspektoren arbeiten selbständig und eigenverantwortlich. Sie sind aber in das Kontrollsystem ihres gemäß ISO 17020 akkreditierten Unternehmens (Mitarbeiter zugelassener Stellen) bzw. des Sachverständigenwesens (öffentlich bestellte Sachverständige) eingebunden.

Darüber hinaus werden Zulassungen und Bestellungen befristet ausgesprochen. Sie sind grundsätzlich verlängerbar.

Ist die Gleichwertigkeit aller Inspektoren gesichert?

Ja, die Gleichwertigkeit zwischen Mitarbeitern zugelassener Stellen und öffentlich bestellten Sachverständigen ist in den für die Überprüfung gemäß § 7 SpielV wichtigen Fragen gesichert. Das betrifft neben der Sachkunde auch die gebotene Unabhängigkeit. Die Kooperationsvereinbarung der PTB mit der IHK Berlin und die Informationsveranstaltungen der PTB für alle Inspektoren unterstützen die Gleichwertigkeit.

Was kostet eine Überprüfung gemäß §7 SpielV?

Eine Gebührenregelung ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht getroffen worden. Es liegt im individuellen Ermessen der Inspektoren, einen Preis für die Dienstleistung festzulegen. Das trifft auch für den Fall von Wiederholungsprüfungen zu, wenn bei der ersten Überprüfung Mängel festgestellt worden sind.

Wie findet man einen Sachverständigen / eine zugelassene Stelle in seiner Region?

Die zugelassenen Stellen sind auf der Seite www.ptb.de/spielgeraete veröffentlicht. Dort befindet sich auch ein Link zur Liste aller bestellten Sachverständigen.

Was geschieht, wenn nicht ausreichend Inspektoren zur Verfügung stehen, um den Bedarf zu decken?

Nach derzeitiger Lage gibt es keinen Anlass zu dieser Befürchtung. Falls jemals ein Engpass erkennbar werden sollte, kann man davon ausgehen, dass der Markt das Problem regelt.

Gibt es eine Überprüfung der Spielgeräte vor der Erstaufstellung?

Nein, eine Überprüfung der Spielgeräte nach Auslieferung vom Hersteller durch Sachverständige oder zugelassene Stellen ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Vielmehr ist der Hersteller von Spielgeräten verpflichtet, nur solche Geräte in Verkehr zu bringen, die baugleich zur zugelassenen Bauart sind.

Beeinträchtigt die direkte Bereitstellung von spezieller Auslesesoftware durch die Herstellerfirmen an die Inspektoren deren Unabhängigkeit?

Nein, die Auslesesoftware wird im Zuge der Bauartzulassung auch der PTB übergeben, dort geprüft und hinterlegt. In Zulassungsscheinen, die ab 1.1.2009 ausgegeben werden, ist die geprüfte Auslesesoftware nebst Checksumme benannt. Für frühere Zulassungen ist den Inspektoren eine Sammelliste übergeben worden. Ein Vergleich der von den Herstellerfirmen an die Inspektoren ausgegebenen Auslesesoftware mit der von der PTB geprüften Version ist jederzeit möglich.

Was soll geschehen, wenn der Inspektor eine Abweichung von der zugelassenen Bauart feststellt (z.B. eine nicht zugelassene Softwareversion)?

Der Inspektor darf die Prüfbescheinigung nicht erteilen und eine Prüfplakette nicht anbringen. Im Übrigen wird er den Aufstellunternehmer auf seine Pflicht verweisen, das betroffene Gerät sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

Muss ein Gerät aus dem Verkehr gezogen werden, wenn es fristgemäß zur Überprüfung angemeldet worden ist, aber ein Überprüfungstermin nicht rechtzeitig zustande kommt?

Ja.

Kann die PTB veranlassen, dass die Hersteller einheitliche Schnittstellen und Auslesesoftware für die Überprüfung gemäß § 7 SpielV bereitstellen?

Nein, die PTB kann und muss dafür sorgen, dass die Auslesung gesichert ist. Eine Vereinheitlichung, z.B. im Zuge eines Normungsverfahrens, würde aber durchaus von der PTB begrüßt und unterstützt werden.